

Zur Weiterleitung über den
Einheitlichen Ansprechpartner
Hessen an die Zuständige Stelle

Absender

Firmenname	<input type="text"/>
Nachname:*	<input type="text"/>
Vorname(n): *	<input type="text"/>
Straße, Nr.: *	<input type="text"/>
PLZ, Ort: *	<input type="text"/>
Telefon: *	<input type="text"/>
Fax:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>

* Pflichtfelder

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a Handwerksordnung zur selbständigen Ausübung des

-Handwerks

-beschränkt auf die Teiltätigkeit:

WICHTIGE INFORMATION - BITTE AUFMERKSAM LESEN!

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben bereits eine Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks nach § 7 HwO. Um Ihr Leistungsangebot sinnvoll zu ergänzen, beantragen Sie nunmehr die Ausübungsberechtigung für ein anderes Handwerk bzw. einen Teilbereich eines anderen Handwerks. Hierzu haben Sie die erforderlichen praktischen und fachtheoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, wobei auch Ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Kann dieser Nachweis von Ihnen nicht hinreichend geführt werden, kann die Ablegung einer Sachkundeprüfung notwendig werden, um über Ihren Antrag sachgerecht zu entscheiden.

Hinweis auf § 12 Abs. 4 Hess. Datenschutzgesetz vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98)

Die Datenerhebung und die Vorlage von Unterlagen dienen der Prüfung, ob die nach § 7a Handwerksordnung geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausübungsberechtigung vorliegen. Sie können Angaben bzw. die Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen. Die Daten werden auch der Innung beziehungsweise Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

1. Angaben zur Person des Antragstellers *

Nachname *	<input type="text"/>	Vornamen *	<input type="text"/>
Geburtsname:	<input type="text"/>	Geburtsdatum *	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Geburtsort (Gemeinde mit PLZ, Landkreis, Land) *	<input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Wohnort *	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Straße *	<input type="text"/>
		Hausnr. *	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit *	<input type="checkbox"/> deutsch	andere:	<input type="text"/>
Telefon-Nr.: *	<input type="text"/>	Telefax-Nr.:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse	<input type="text"/>
Betriebsort	<input type="text"/>		

2. Bisherige Eintragung in der Handwerksrolle

Mit welchen Handwerken und seit wann sind Sie bereits in der Handwerksrolle eingetragen?
(Bitte Kopie der Handwerkskarte beifügen oder Betriebsnummer angeben - siehe Hinweis S.2)

Betriebsnummer:

3. Qualifikation für die beantragte Ausübungsberechtigung

Aus welchen Umständen (Erfahrungen und Tätigkeiten) leiten Sie für Ihre Person die zur selbständigen Ausübung des betreffenden weiteren Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ab?
(Bitte fügen Sie konkrete Nachweise über Ihre bisherige Berufstätigkeit bei - siehe Hinweis S.2)

- a) zusätzliche Ausbildung/Fortbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf/Fortbildung angeben)
für die beantragte Ausübungsberechtigung

- b) Prüfungen (z. B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung
-bitte in beglaubigten Kopien belegen)

4. Stellungnahme von Innungen oder Berufsvereinigungen

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ja nein

Verlangen Sie der Einholung einer Stellungnahme? ja nein

Innung bzw. Berufsvereinigung:

Hinweis:

Für das Beifügen von Dateien können Sie die Dateianhangsfunktion von Adobe verwenden. Klicken Sie hierzu bitte im linken Bereich des Fensters auf das Symbol der Büroklammer und laden Sie die gewünschten Dateien hoch.

Ort*

Datum*

Unterschrift der Antragstellers

Wichtiger Hinweis

für Antragsteller im Elektrotechniker- und Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung lediglich den handwerksrechtlichen Bereich abdeckt und bestimmte Tätigkeiten den Nachweis erfolgreich besuchter Lehrgänge für die notwendige Konzession des jeweiligen Versorgungsunternehmens voraussetzen.

Diese Konzession erfordert regelmäßig, je nach ausgeübter Tätigkeit, einen gesonderten theoretischen und/oder praktischen Befähigungsnachweis. Dieser Nachweis kann für das Elektrotechnikerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TREI-Lehrgang erbracht werden und für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TRGI-, TRWI- und/oder WHG-Lehrgang erbracht werden. Wegen weiterer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung.

Hinweis für das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

Die Ausnahmegewilligung beziehungsweise Ausübungsberechtigung deckt lediglich den handwerksrechtlichen Bereich ab. Wegen Fragen zur Abgasuntersuchung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Innung in Verbindung.

Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung (HwO).

Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurück genommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer:

- Für die Erteilung einer **unbefristeten** und **unbeschränkten** Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Bei Erteilung einer **unbefristeten** aber **beschränkten** Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO beträgt die Gebühr **550 €**.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr **bis zu 75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrags, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von **bis zu 50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vom Antragsteller nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, wird eine Sachkundeprüfung erforderlich. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Diese setzen sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie den konkreten Kosten der Prüfung (z. B. Material-, Werkstatt- und Prüferkosten). Die Gesamtkosten der Sachkundeprüfung liegen in der Regel zwischen 200 und 800 €. Nach Anmeldung zu einer Sachkundeprüfung wird ein Kostenvorschuss erhoben.